Suppan und Partner:innen
Rechtsanwalts OG

Medienrecht – das Wichtigste im Überblick

(Journalistisches) Arbeiten mit Medien

Mag.a Ulrike Zeller

18.10.2025

22:50
NAbg. Ricarda Berger
FPÖ-Familiensprecherin
Reels
FPÖ
Jugendarbeitslosigkeit: +11,2%
Inflationsrate: +4,1%
Wirtschaftswachstum: -1,2%
Und die österreichische Regierungsspitze so:
0:00 / 0:17

1. Medienrecht – formaler Rahmen

2. Persönlichkeitsschutz

3. Schutz von Personenbildnissen

4. Urheberrechte in der Medienarbeit

Worum gehts?

Was ist ein Medium?

Medieninhaber vs. Hostprovider

Rechte und Pflichten

Social Media

Was ist ein Medium?

§ 1 Abs. 1 Mediengesetz (MedienG)

Z1 „Medium“: jedes Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der Massenverbreitung.

Was ist ein Medium?

§ 1 Abs. 1 Mediengesetz (MedienG)

Z5a „periodisches elektronisches Medium“: ein Medium, das auf elektronischem Wege

a) ausgestrahlt wird (Rundfunkprogramm) oder
b) abrufbar ist (Website) oder
c) wenigstens vier Mal im Kalenderjahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet wird (wiederkehrendes elektronisches Medium);

Was ist ein Medium?

ausschlaggebend ist Transport von Botschaften (offline oder online)

Websites, Newsletter, Social-Media-Accounts iW Printmedien gleichgestellt

Medieninhaber

§ 1 Abs 1 MedienG

Z8 „Medieninhaber“: wer,

a) ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt oder

b) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder

c) sonst im Fall eines elektronischen Mediums dessen inhaltliche Gestaltung besorgt und dessen Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung entweder besorgt oder veranlasst oder

d) sonst die inhaltliche Gestaltung eines Mediums zum Zweck der nachfolgenden Ausstrahlung, Abrufbarkeit oder Verbreitung besorgt;

Medienrecht – formaler Rahmen

Medieninhaber

hat Einfluss auf Inhalt

haftet für publizistische Tätigkeit (Entschädigungen)

Antragsgegner im Gegendarstellungsverfahren

Veröffentlichungspflicht des Impressums

Offenlegungspflicht bezüglich Eigentumsverhältnisse, grundlegende Richtung des Mediums

Medienrecht – formaler Rahmen

Hostprovider

Art 6 DSA

(1) Bei der Durchführung eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der in der Speicherung der von einem Nutzer bereitgestellten Informationen besteht, **haftet** der Diensteanbieter **nicht** für die im Auftrag eines Nutzers gespeicherten Informationen, sofern er

a) keine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder rechtswidrigen Inhalten hat und sich in Bezug auf Schadenersatzansprüche auch keiner Tatsachen oder Umstände bewusst ist, aus denen eine rechtswidrige Tätigkeit oder rechtswidrige Inhalte offensichtlich hervorgeht, oder

b) sobald er diese Kenntnis oder dieses Bewusstsein erlangt, zügig tätig wird, um den Zugang zu den rechtswidrigen Inhalten zu sperren oder diese zu entfernen

Hostprovider

Hostprovider nimmt keinen Einfluss auf Inhalt der eingegeben Informationen

Haftungsprivileg für Veröffentlichungen

Herausgabepflicht von Nutzerdaten (HiN neu: Durchsetzung leichter im AußstrV)

Hostprovider: Meta, ByteDance, X, Website-/ Account-Inhaber für Kommentare Dritter (?)

Haftungsprivileg

grundsätzlich: keine Pflicht Inhalte zu überwachen

ab Kenntnis von Rechtswidrigkeit: Pflicht zu löschen

wenn keine Löschung: selbst haftbar für Verbreitung

tlw. Abmahn-Pflicht vor Unterlassungsklage (§ 20 Abs 3 ABGB)

Haftungsprivileg – Rechtswidrigkeit

Rechtswidrigkeit?

a) Verstoß gegen §§ 1330,1328a ABGB (Zivilrecht)

b) Verstoß gegen §§ 111, 115 StGB (Privatanklagedelikte)

c) Verstoß gegen § 282 StGB (Aufforderung zu mit Strafe bedrohten Handlungen und Gutheißen mit Strafe bedrohter Handlungen)
Verstoß gegen § 283 StGB (Verhetzung) (Offizialdelikte)

Haftungsfolge?

a) Unterlassungsanspruch, auch des Arbeitgebers (§ 20 Abs 2 ABGB)

b) Privatanklage; Entfall der (Verfahrens-)Kostenersatzpflicht des Privatanklägers § 111, 113, 115 StGB (HiN)

c) Offizioses Strafverfahren (Strafanzeige)

Haftungsprivileg – Löschpflicht

gegen Hostprovider grds. Lösch-Antrag wegen rechtswidrigem Inhalt möglich

ausschlaggebend ist Rechtswidrigkeit und nicht, ob ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen vorliegt

zulässige Reaktionszeit abhängig von Person des Betreibers (meist nur wenige Tage)

Medienrecht – formaler Rahmen

Herausgabeanspruch

Herausgabeanspruch auf Nutzerdaten gegenüber Hostprovider bei Interessenverletzung (§ 13 ECG)

- ermöglicht klagsweises Vorgehen (wenn kein Fake-Profil)
- Anspruch (nunmehr) im Außerstreitverfahren durchsetzbar
- Täterausforschungsanträge über HR-Richter

bei Weigerung: Durchsetzung schwierig (Meta beruft sich auf irisches Recht, das diesen Herausgabeanspruch für Privatpersonen nicht kennt)

Medienrecht – formaler Rahmen

Medieninhaber	vs.	Hostprovider
# gestaltet Inhalt		# nimmt keinen Einfluss auf Inhalt
# selbst unmittelbar verantwortlich		# bei Einhaltung der Kriterien nach Art 6 DSA haftungsfrei
# kann sich auf Redaktionsgeheimnis berufen (und Datenherausgabe verweigern)		# muss Daten von Nutzern herausgeben

Rechtsprechung trennt nicht immer klar zwischen Medieninhaber und Hostprovider

Medienrecht – formaler Rahmen

Instagram, TikTok, X & Co

Social Media-Account = Medium

Inhaber = Medieninhaber

- Unmittelbare Haftung für eigene Inhalte/ eigenes Verhalten (zb Reposten, Teilen etc.)
- mögliche Solidarhaftung bei Shitstorm

Veröffentlichung = Verbreitung i.S. § 1330 ABGB u.a.

Medienrecht – formaler Rahmen

Instagram, TikTok, X & Co

Plattformbetreiber nehmen für sich Hostprovider-Stellung in Anspruch

Account-Inhaber haften (idR) als Hostprovider bei Kenntnis von Rechtswidrigkeit für Inhalte von Dritten (zB Kommentare), außer bei aktiver Aufforderung zum Posten/Teilnehmen (zB Google-Bewertungen)

Wenn Account-Inhaber nicht greifbar, kann Löschpflicht des Medieninhabers uU gegen Hostingdiensteanbieter durchgesetzt werden (§ 36b MedienG)

Persönlichkeits-schutz

Worum geht's?

Unwahrheit

Irreführung

Beleidigung

üble Nachrede

Kreditschädigung

Privatsphäre

Unschuldsvermutung

Identitätsschutz Opfer / Täter

Recht auf Anonymität

Fotoveröffentlichungen

Persönlichkeits-schutz

(reine) Unwahrheit

→ **Gegendarstellung (§ 9 MedienG)**

Tatsachenmitteilung

unwahr oder irreführend unvollständig

→ # Formulierung in eigenen Worten

knapp und „kontradiktorisch“

Aufforderung zur Veröffentlichung außergerichtlich

Gerichtsverfahren

Persönlichkeits-schutz

Unwahrheit + Herabsetzung/Fortkommen beeinträchtigt (Tatsachenbehauptung)

→ Üble Nachrede (§ 111 StGB)

→ Kreditschädigung (§1330 ABGB)

Persönlichkeits-schutz

Üble Nachrede

§ 111 StGB

(1) Wer einen anderen in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise einer **verächtlichen Eigenschaft oder Gesinnung** zeiht oder eines **unehrenhaften Verhaltens** oder eines **gegen die guten Sitten verstoßenden Verhaltens** beschuldigt, das **geeignet** ist, ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen oder **herabzusetzen**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer die Tat in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begeht, wodurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung als wahr erwiesen wird. Im Fall des Abs. 1 ist der Täter auch dann nicht zu bestrafen, wenn Umstände erwiesen werden, aus denen sich für den Täter hinreichende Gründe ergeben haben, die Behauptung für wahr zu halten.

Üble Nachrede - Konsequenzen

Strafe (§ 111 StGB) - „Täter“

medienrechtliche Entschädigung (§ 6 MedienG) - Medium

Urteilsveröffentlichung - Medium

kurze Mitteilung - Medium

Urteilsveröffentlichung

gleicher Veröffentlichungswert (§ 13 MedienG)

Website: 1 Monat, mindestens für Dauer der Ursprungsveröffentlichung (§ 13 Abs. 3a MedienG)

Äquivalenzgrundsatz

Persönlichkeits-schutz

Kreditschädigung

§ 1330 ABGB
(…)

(2) Dies gilt auch, wenn jemand **Tatsachen** verbreitet, **die den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen eines anderen gefährden** und deren **Unwahrheit** er kannte oder kennen musste. In diesem Falle kann auch der Widerruf und die Veröffentlichung desselben verlangt werden. Für eine nicht öffentlich vorgebrachte Mitteilung, deren Unwahrheit der Mitteilende nicht kennt, haftet er nicht, wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hatte.

(§ 152 StGB – totes Recht)

Persönlichkeits-
schutz

Kreditschädigung - Konsequenzen

Unterlassung (bei Wiederholung Geldstrafe)

Widerruf

Veröffentlichung des Widerrufs (im Medium)

Schadenersatz

Persönlichkeits-
schutz

Üble Nachrede / Kreditschädigung - Abwehr

Wahrheitsbeweis

guter Glaube/journalistische Sorgfalt

Zitatenrecht (keine Identifikation)

Meinungsäußerungsfreiheit (wahrer Tatsachenkern/ dünnes Tatsachensubstrat) v.a. in politischer Auseinandersetzung

Persönlichkeits-schutz

(reine) Herabsetzung (Beleidigung)

→ Beleidigung (§ 115 StGB)

(1) Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht, …

→ Beleidigung (§ 1330 ABGB)

(1) Wenn jemandem durch Ehrenbeleidigung ein wirklicher Schade oder Entgang des Gewinnes verursacht worden ist, so ist er berechtigt, den Ersatz zu fordern.

Persönlichkeits-
schutz

(reine) Herabsetzung - Konsequenzen

Strafe (§ 115 StGB)

Unterlassung (§§ 20, 1330 AGBG)

Veröffentlichung (§ 115 StGB iVm § 34 MedienG, § 1330 ABGB)

Persönlichkeits-schutz

Verletzung von Persönlichkeitsrechten

§ 20 ABGB

(1) Wer in einem Persönlichkeitsrecht verletzt worden ist oder eine solche Verletzung zu besorgen hat, kann auf Unterlassung und auf Beseitigung des widerrechtlichen Zustandes klagen. Der Anspruch auf Unterlassung umfasst auch den Anspruch auf Beseitigung eines der Unterlassungsverpflichtung widerstreitenden Zustandes.

(2) Wird in einem Medium im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Arbeit- oder Dienstnehmers dieser in seinem Ansehen oder seiner Privatsphäre verletzt und ist dieses Verhalten geeignet, die Möglichkeiten des Arbeit- oder Dienstgebers, den Arbeit- oder Dienstnehmer einzusetzen, nicht unerheblich zu beeinträchtigen oder das Ansehen des Arbeit- oder Dienstgebers erheblich zu schädigen, so hat dieser unabhängig vom Anspruch des Arbeit- oder Dienstnehmers einen eigenen Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung. Entsprechendes gilt für ehrenamtlich Tätige und Organe einer Körperschaft. (…)

Persönlichkeits-
schutz

Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch § 20 ABGB

gegen (drohende) rechtswidrige Eingriffe in ein Persönlichkeitsrecht oder das Andenken

eigener Anspruch des Dienstgebers: Ansehen des Dienstgebers erheblich geschädigt oder Möglichkeit, den Dienstnehmer einzusetzen, nicht unerheblich beeinträchtigt

Passivlegitimation des Vermittlers (Access-Provider ausgenommen)

Mandatsverfahren § 549 ZPO bei erheblichen, eine natürliche Person in ihrer Menschenwürde beeinträchtigende Persönlichkeitsrechtsverletzungen

Persönlichkeits-schutz

Privatsphäre

Privat- und Familienleben (Art 8 EMRK, § 16 ABGB)

Höchstpersönlicher Lebensbereich (§ 7 MedienG, § 107c StGB)

Recht auf Wahrung der Privatsphäre (§ 1328a ABGB) (bei Dazwischentreten eines medienrechtlich Verantwortlichen → MedienG)

Persönlichkeits-schutz

Privatsphäre

§ 7 MedienG

(1) Wird in einem Medium der höchstpersönliche Lebensbereich eines Menschen in einer Weise erörtert oder dargestellt, die geeignet ist, ihn in der Öffentlichkeit bloßzustellen, so hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung (§ 8 Abs 1).

(2) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn
1. (…) wahrheitsgetreuen Bericht über eine Verhandlung in einer öffentlichen Sitzung des Nationalrates, des Bundesrates (…) handelt,
2. die Veröffentlichung wahr ist und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht,
3. nach den Umständen angenommen werden konnte, dass der Betroffene mit der Veröffentlichung einverstanden war,
4. es sich um eine unmittelbare Ausstrahlung im Rundfunk (Live-Sendung) handelt (… gebotene journalistische Sorgfalt …), oder
5. es sich um die Abrufbarkeit auf einer Website handelt, ohne dass der Medieninhaber oder einer seiner Mitarbeiter oder Beauftragten die gebotene Sorgfalt außer Acht gelassen hat.

Persönlichkeits-schutz

Verletzung der Privatsphäre - Konsequenzen

Unterlassungsanspruch

Schadenersatzanspruch → „Private“

medienrechtlicher Entschädigungsbetrag → Medieninhaber
(nach Maßgabe des Umfangs, des Veröffentlichungswerts, Art und des Ausmaßes der Verbreitung, Zahl der Endnutzer: mindestens EUR 100, max. EUR 40.000/100.000)

Veröffentlichung (?)

Strafverfahren

Persönlichkeits-
schutz

Weitere medienrechtliche Delikte

Identitätsverletzung Opfer (§ 7a MedienG)

Identitätsverletzung Täter (§ 7a MedienG)
(v.a. Jugendliche, leichte Delikte, Anfangsstadium; HiN
neu: auch Angehörige und Zeugen)

Verletzung der Unschuldsvermutung (§ 7b MedienG)

Persönlichkeits-
schutz

Weitere medienrechtliche Delikte

Verbotene Veröffentlichung aus Überwachungen (§ 7c MedienG)

Vorwurf einer abgetanen strafbaren Handlung (§ 113 StGB)

Einflussnahme auf ein Strafverfahren (§ 23 MedienG)

Persönlichkeits-schutz

Privatanklage vs. Offizialdelikt

Privatanklage	Offizialdelikt
§ 111 StGB (üble Nachrede)	§ 282 (Aufforderung zu Straftat)
§ 113 StGB (Vorwurf einer schon abgetanen gerichtlich strafbaren Handlung)	§ 283 (Verhetzung)
	§ 107a (Stalking)
§ 115 StGB (Beleidigung)	§ 107c (Cybermobbing)

Worum geht's?

Fotos (& Videos) von Personen aufnehmen

Fotos (& Videos) von Personen veröffentlichen / verbreiten

Schutz von Personenbildnissen

Bildnisschutz

§ 78 UrhG (Recht am eigenen Bild)

(1) Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der **Öffentlichkeit zugänglich gemacht** werden, verbreitet werden, wenn dadurch **berechtigte Interessen** des Abgebildeten oder, falls er gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen verletzt würden.

§ 120a StGB (Upskirting)

(1) Wer absichtlich eine Bildaufnahme der Genitalien, der Schamgegend, des Gesäßes, der weiblichen Brust oder der diese Körperstellen bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person, die diese Bereiche gegen Anblick geschützt hat oder sich in einer Wohnstätte oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, ohne deren Einwilligung **herstellt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Schutz von Personenbildnissen

Recht am eigenen Bild - „berechtigte Interessen“

Bildnis selbst (z.B. Nacktfoto, Entstellung, Privatsphäre)

iZm Textberichterstattung (üble Nachrede, Kreditschädigung, usw.)

Interessenabwägung zwischen Recht auf Anonymität und Recht auf Information/ Meinungsäußerung

Schutz von Personenbildnissen

Interessenabwägung

strenger Maßstab insb. bei

- Kindern
- Nutzung zu Werbezwecken (inkl. parteipolitischer Werbung)
- Unterstellung von Aussagen

Erkennbarkeit der Foto-Aufnahme und -Nutzung für Abgebildeten

Grad der Erkennbarkeit (Gesicht, Statur, Tattoos)

→ schwarzer Balken reicht nicht immer

keine Faustregel wie viele Personen erkennbar sein müssen / dürfen

Bildnisschutz – Konsequenzen

Unterlassung

Urteilsveröffentlichung

Entschädigung (immaterieller Schadenersatz für „Kränkung“)

Strafverfahren (Ermächtigungsdelikt)

Schutz von Personenbildnissen

Aufnahmeverbot ?

grds. nur iRd „Upskirting“

lt. Rspr. Schutz vor Bloßstellung bereits bei Aufnahme
(→ § 78 UrhG, § 16 ABGB)

Motiv für Aufnahme / Verbreitung / Gezieltheit der Aufnahme ausschlaggebend

Schutz von Personenbildnissen

Datenschutz

Bildaufnahme = Datenverarbeitung
(→ § 12 DSG, Art 6 DSGVO)

Medienprivileg gem § 9 Abs 1 DSG gilt für journalistische Zwecke, Verarbeitung durch Medienunternehmen und Mediendienste (zB APA)

Worum geht's?

Geschützte Werke

Freie Werknutzung/ Lizenzen

Do's & Don'ts

Verlinken, Teilen, Liken

Geschützte Werke iSd UrhG

Fotos / Lichtbilder / Videos (Leistungsschutzrecht)

Musik (auch Hintergrundmusik!)

Texte, Slogans, Zitate

KI-generierte Inhalte

genießen nach aktueller Rechtsauffassung idR keinen eigenen Schutz

Achtung: greifen allenfalls in (Urheber-)Rechte Dritter ein

Unterlassungsanspruch des Urhebers ist verschuldensunabhängig! („Vertrauen“ auf Zulässigkeit des Inhalts ist irrelevant)

Freie Werknutzung / Lizenzen

grds. alle (Verwertungs-) Rechte bei Urheber

→ Nutzung nur mit Einwilligung

Ausnahmen laut Gesetz für Zitate, Parodien, Berichterstattung (jeweils sehr eng auszulegen)

Lizenzen (z.B.: CC-Lizenzen) = Einwilligung unter bestimmten Bedingungen

→ Achtung beim Kleingedruckten!

Don‘ts

#„war im Internet frei zugänglich / auffindbar“

#keine kommerzielle Nutzung zulässig

#keine oder falsche Urheber- / Herstellerbezeichnung

#Rechte abgebildeter Personen nicht gesichert

Do‘s

(Bilder-)Suche auf professionellen Plattformen

Rechte der Urheber (Fotograf, Künstler) beachten

Rechte der abgebildeten Personen beachten

IMMER Quelle angeben

Richtiges Verlinken

Verlinken = (grds.) öffentliche Wiedergabe

Paywalls / Werbe-Vorschaltungen „respektieren“ (kein neues Publikum)

Deep Link / Framing / Embedding iW gleichgestellt

Teilen / Liken

Urheberrechtlich: Verlinken gleichgestellt

Aufruf zum Teilen / Liken uU besondere Haftungsfolgen

Äußerungsrechtlich:

teilen = verbreiten; uU Distanzierzung sinnvoll

liken = sich zu eigen machen

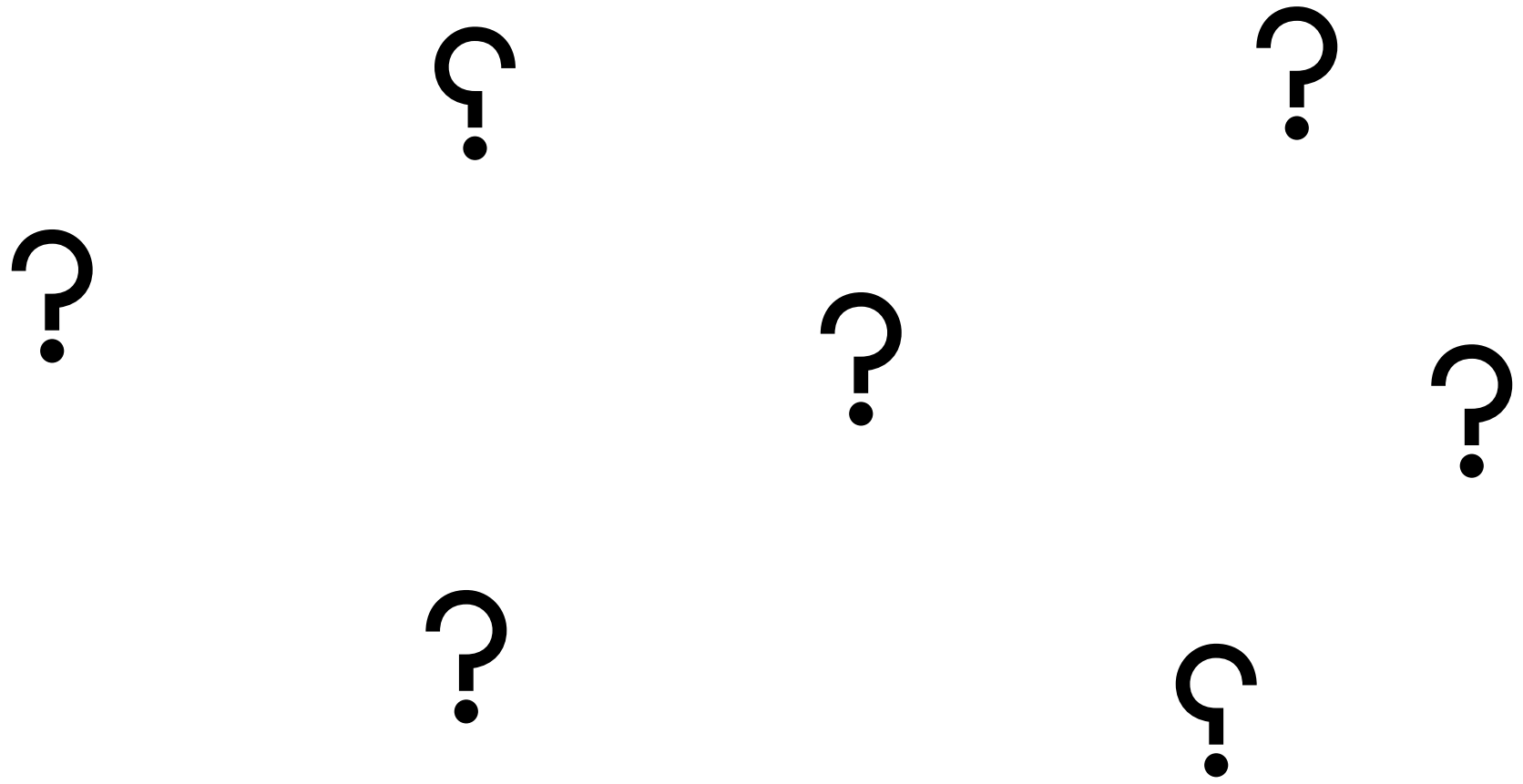

Suppan und Partner:innen
Rechtsanwalts OG

Mag. Werner Suppan
Mag.ª Claudia Spiegl
Mag.ª Ulrike Zeller
Mag. Georg Wiedmann

Mag.ª Veronika Zinterl
Mag. Emre Ünal

Konstantingasse 6-8/9, 1160 Wien
T. +43 1 494 69 01

Heßstraße 14/4, 3100 St. Pölten
T. +43 2742 285 22

FN 459499i HG Wien
RA-Code P130812

kanzlei@sup-law.eu
www.sup-law.eu